

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 599/66B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Johanna J. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], B. [REDACTED]
([REDACTED]), L. [REDACTED]-Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 28. April 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, § 31 o BGGDD schaffe einen Ausgleich für Zeitverlust nur für diejenigen Beamtinnen, die nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen oder in eine höhere Laufbahn übernommen worden seien oder wurden.

61

- 3 -

Die sofortige Beschwerde meint, es sei mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG nicht vereinbar, daß diese gesetzliche Bestimmung nur denjenigen Beamtinnen zugute komme, die wieder in ein Dienstverhältnis übernommen worden seien.

Hiermit kann die sofortige Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen. Denn nach dem Beschluß des Senats vom 6. Dezember 1963 - IV 2B 284/63 - (nicht veröffentlicht) rechtfertigt die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung allein nicht die Zulassung der Revision wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Denn die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung kann nur vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden. Dieses kann aber die Partei auch anrufen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Loewenheim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)